



Vorlage

Datum: 01.08.2012
 Vorlage FB III/1779/2012

TOP	Betreff Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG - Straßenausbaubeitrag
Beschlussentwurf: Der Bauausschuss empfiehlt/der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt den in der Anlage beigefügten 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Hückeswagen über die Er- hebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2003	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	28.08.2012	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2012	öffentlich
Rat	02.10.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge.

Grundlage dafür ist die Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2003.

Diese kommunale Satzung orientiert sich inhaltlich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Im Rahmen der letzten Prüfung durch die Gemeindeprüfanstalt wurde festgestellt, dass die Schloss-Stadt Hückeswagen die in der Mustersatzung aufgezeigten Höchstsätze der durch die Beitragspflichtigen aufzubringenden Anteile nicht ausschöpft; die Beitragssätze liegen unter dem höchstmöglichen Korridor der Mustersatzung. Die GPA gibt daher im Prüfbericht die

Handlungsempfehlung, die Beitragssätze anzuheben und die Anteile den vorgegebenen Höchstsätzen anzunähern.

Des Weiteren sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NW zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung sowie § 77 Abs. 2 GO NW zu berücksichtigen, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben. Angesichts der Beitragserhebungspflicht dem Grunde nach kann diese Vorschrift allerdings nur noch Wirkungen für das Verteilungsverhältnis erzeugen. Nach der Rechtsprechung des OVG NW ist den Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen. Hinter dieser Verpflichtung müssen andere Erwägungen, die ansonsten von einer Abgabenerhebung Abstand nehmen lassen könnten, zurücktreten. Da der Haushalt trotz vermiedenem Haushaltssicherungskonzept strukturell defizitär ist, ist eine höchstmögliche Einnahmeerzielung geboten.

Nachstehend eine Tabelle der jetzt gültigen und künftig möglichen Beitragssätze.

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen alt/ <u>neu</u>
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70/ <u>80</u> v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	70/ <u>80</u> v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70/ <u>80</u> v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70/ <u>80</u> v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70/ <u>80</u> v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70/ <u>70</u> v.H.
<u>2. Haupteerschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50/ <u>60</u> v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50/ <u>60</u> v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70/ <u>80</u> v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70/ <u>80</u> v.H.
e) Beleuchtung u.	-	-	60/ <u>80</u> v.H.

Oberflächenentwässerung			
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60/ <u>70</u> v.H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30/ <u>40</u> v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30/ <u>40</u> v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70/ <u>80</u> v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70/ <u>80</u> v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60/ <u>80</u> v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60/ <u>70</u> v.H.

<u>4. Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60/ <u>70</u> v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60/ <u>70</u> v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70/ <u>80</u> v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70/ <u>80</u> v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60/ <u>80</u> v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60/ <u>70</u> v.H.
<u>5. Fußgängergeschäftsstraßen</u>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	70/ <u>80</u> v.H. **
<u>6. Verkehrsberuhigte Bereiche</u>			
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	70/ <u>80</u> v.H. **
<u>7. sonstige Fußgängerstraßen</u>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	70/ <u>80</u> v.H. **

****** Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch die Satzung festgesetzt; hier gibt es keine Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes. Es erfolgt eine analoge Anwendung der Beitragsätze der anderen Straßen.

Welche Konsequenz das Ausschöpfen der Höchstsätze hat, wird am Beispiel der letzten KAG – Maßnahme „Ausbau Vogelsiedlung“ deutlich.

Bei einem beitragsfähigem Aufwand von 416.957,00 € erbrachte die Veranlagung mit einem Beitragssatz von 70 % einen Betrag von 291.870,00 €. Bei Anwendung des Höchstsatzes von 80 % wären Einnahmen von 333.566,00 € zu erzielen gewesen – immerhin eine Mehreinnahme von rd. 42.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Satzungsänderung reduziert den kommunalen Eigenanteil an beitragspflichtigen Baumaßnahmen nach KAG.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III	I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

1. Nachtrag vom xx.xx.2012 zur Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2003

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2003 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
<u>2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.

c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

<u>4. Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
<u>5. Fußgängergeschäftsstraßen</u>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	80 v.H.
<u>6. Verkehrsberuhigte Bereiche</u>			
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	80 v.H.
<u>7. sonstige Fußgängerstraßen</u>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.